

Anlage 2 zum SL-Schreiben vom 25. August 2021

Schulfachliche Informationen für alle Schularten

Zum Umgang mit Corona-Infektionen an den Schulen („Absonderungspraxis“)

Mit Beginn des neuen Schuljahres soll der Grundsatz gelten: Keine Absonderung von Kontaktpersonen, die bereits geimpft sind. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für schulisches Personal bzw. Erzieher.

Die Empfehlungen an die Gesundheitsämter durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhang sollen folgende Regelungen vorsehen:

- für Schülerinnen und Schüler bis 12 Jahren
 - o Absonderung des betroffenen Schülers für 14 Tage
 - o Absonderung des Personals (Lehrkräfte, päd. Schulassistenten usw.) für 14 Tage nur, soweit ein „enger Kontakt“ bestanden hat
 - o keine Absonderung der anderen Schüler der betroffenen Klasse, dafür aber für 14 Tage erhöhte Testfrequenz (3 x wöchentlich)

- für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren
 - o Absonderung des betroffenen Schülers für 14 Tage
 - o Absonderung der direkten Sitznachbarn für 14 Tage, sofern im Unterricht keine Masken getragen wurden
 - o Absonderung des päd. Personals für 14 Tage, sofern im Unterricht keine Masken getragen wurden
 - o erhöhte Testfrequenz in der betroffenen Klasse für 14 Tage (3 x wöchentlich)
 - o Eltern der Klasse sind über den Infektionsfall zu informieren, erforderlichenfalls Aussetzung der schulischen Präsenzpflicht für 14 Tage möglich (für Schüler mit Vorerkrankungen)

Hinweise zum Musikunterricht:

Bei Einhaltung der Hygienebestimmungen ist regulärer Musikunterricht gemäß Lehrplan für das Fach Musik möglich. Soweit dies unter Einhaltung des Infektionsschutzes möglich ist, sind die Lehrplaninhalte zu unterrichten. Dabei ist zu prüfen, ob musikpraktische Inhalte ggf. zeitlich verlagert oder durch musiktheoretische Inhalte ersetzt werden können. Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft beim Musizieren verwendete Instrumente müssen vor der Weitergabe an eine andere Person desinfiziert werden.

Bei Blasinstrumenten und Gesang besteht aufgrund des Einsatzes von Atemluft ein höheres Infektionsrisiko. Deshalb ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens zwei Metern in Musizier- bzw. Singrichtung einzuhalten. Blasinstrumente dürfen nicht von mehreren Schülern benutzt werden, soweit keine anderen Vorkehrungen (personengebundene Mundstücke) möglich sind. Beim Singen im Chor oder in der Klasse sollen sich die Teilnehmer versetzt aufstellen, so dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

Anlage 2 zum SL-Schreiben vom 25. August 2021

Singen in geschlossenen Räumen erfordert zudem grundsätzlich regelmäßiges Lüften der Räume, vorzugsweise mittels Querlüftung. Das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten soll nach Möglichkeit in großen und hohen Räumen und möglichst am Ende der Unterrichtsstunde stattfinden.

Schulsport

Der Sportunterricht einschließlich des Lernbereiches Schwimmen findet unter Beachtung der aktuellen Hygieneregeln, insbesondere der Vorgaben des Musterhygieneplanes in der jeweils geltenden Fassung, statt.

Die schulsportlichen Wettbewerbe werden auf der Grundlage der in der Broschüre „Schulsport in Sachsen - Schuljahr 2021/2022“ veröffentlichten Ausschreibungen durchgeführt. Darüber hinaus können weitere schulsportliche Wettbewerbe auf Stadt-, Kreis- und Regionalebene durchgeführt werden.

Hinweise für Schulfahrten

Im neuen Schuljahr können wieder Unterrichtsgänge, Exkursionen und Schulfahrten entsprechend der langjährigen Praxis durchgeführt werden, auch zur Erreichung der fachlichen und überfachlichen Ziele. Gerade in Zeiten von Corona ist die Stärkung des sozialen Miteinanders der Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung.

Für alle Fahrten im In- und Ausland einschließlich der Maßnahmen der internationalen Bildungskooperation sowie Erasmus+ gelten weiterhin die Regelungen des Erlasses vom 8. Juni 2021.

Schulen sind gehalten, sich vor der Buchung von Fahrten ins Ausland auf den RKI-Seiten und der Homepage des Auswärtigen Amtes über die mögliche Einordnung der Zielländer als Hochrisikogebiete zu informieren. Fahrten in diese Länder sind zu unterlassen.

Häusliche Lernzeit:

Auch wenn die Gewährleistung des Präsenzunterrichts höchste Priorität hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schulen im Schuljahr 2021/2022 zeitweise den Unterricht in Form häuslicher Lernzeit gestalten müssen. Im vergangenen Schuljahr ist es den meisten Schulen mit großem Engagement der Lehrerinnen und Lehrer gelungen, diese häusliche Lernzeit zunehmend besser zu gestalten sowie die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler kontinuierlich zu begleiten und zu steuern. Deshalb wird an dieser Stelle noch einmal auf den Erwartungshorizont für die Gestaltung der häuslichen Lernzeit hingewiesen, der als Anlage zum Schulleiterbrief vom 14. Juli 2021 im Schulportal veröffentlicht wurde.

Schülerbetriebspraktika

Im neuen Schuljahr können wieder Schülerbetriebspraktika, entsprechend den Festlegungen der jeweiligen Schulordnungen, durchgeführt werden.

Anlage 2 zum SL-Schreiben vom 25. August 2021

Erfolgt die Durchführung in anderen Bundesländern oder im Ausland, müssen die besonderen gesetzlichen Regelungen vor Ort beachtet werden. Dies gilt insbesondere für länderspezifische Maßnahmen zum Infektionsschutz.

Definition „Eingeschränkter Regelbetrieb an Grund- und Förderschulen“
gemäß § 2a Absatz 2 der Sächsischen Schul- und Kita-Coronaverordnung

Eingeschränkter Regelbetrieb bedeutet, dass grundsätzlich in festen Lerngruppen unterrichtet wird.

Im eingeschränkten Regelbetrieb wird grundsätzlich am Fächerkanon der Studentafel festgehalten, d. h. es findet keine Fokussierung mehr auf bestimmte Fächer statt. Den knappen zeitlichen Ressourcen wird mit den Lehrplananpassungen Rechnung getragen.

Für die Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs sollen in der Unterrichtung der Fächer die Möglichkeiten der Flexibilisierung z. B. durch epochales Arbeiten, fachübergreifendes, fächerverbindendes oder projektorientiertes Arbeiten, parallel geplante Förderangebote weitgehend genutzt werden, um die Situation vor Ort angemessen zu berücksichtigen.

Klassen- oder gar schulübergreifende Gruppenbildungen im Unterricht sollen im eingeschränkten Regelbetrieb möglichst vermieden werden.

Zur Reduzierung bzw. Verhinderung von Gruppendurchmischungen sind schulform- und schulstandortbezogen geeignete, praxisgerechte Maßnahmen zu treffen. Entsprechend den pädagogischen und den örtlichen Gegebenheiten können auch digitale Unterrichtsformate genutzt werden.

Der Einsatz von externem Personal entsprechend den aktuellen Regelungen kann dazu beitragen, in der Betreuung die Gruppenkonstanz der Lerngruppe auch bei Förderangeboten zu sichern.

Schuleinführung

Schuleinführungsfeiern auf dem Schulgelände werden als schulische Veranstaltungen in der Verantwortung der Schule durchgeführt. Bei diesen Veranstaltungen müssen sich am 4. September 2021 weder die Erstklässler noch die Begleitpersonen testen lassen, wenn sie das Schulgelände betreten. Alle weiteren Hygieneschutzmaßnahmen der Schul- und Kita-Coronaverordnung haben Bestand. Das heißt insbesondere, dass eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht (mit dem bekannten Ausnahmekatalog für Schülerinnen und Schüler sowie schulisches Personal). Die weiteren Rahmenbedingungen werden in Anlehnung an die Schuleinführungen im vergangenen Schuljahr unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von der Schule getroffen. Um das Infektionsrisiko bei den Feiern gering zu halten, sind nach Möglichkeit Menschenansammlungen (z. B. Warteschlangen) zu vermeiden, Mindestabstände von 1,5 Metern einzuhalten und die Dauer der Feier insgesamt sowie einzelner Programmpunkte auf einen Zeitraum zu begrenzen, der auch dem Aspekt des Infektionsschutzes Rechnung trägt.